



---

## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neidlingen vom 19.12.2011 in der Fassung vom 18.12.2012

---

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen am 29.04.2024 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Neidlingen vom 19.12.2011 in der Fassung vom 18.12.2012 beschlossen:

### 1. § 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

ab 01.01.2024	3,48 €
ab 01.01.2025	3,48 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ab

ab 01.01.2024	0,94 €
ab 01.01.2025	0,94 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser

ab 01.01.2024	3,48 €
ab 01.01.2025	3,48 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neidlingen vom 19.12.2011 in der Fassung vom 18.12.2012 gelten unverändert weiter.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabesätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Neidlingen, 30.04.2024

Jürgen Ebler  
Bürgermeister

